



Automatische Klausel Nr. EA002

Entsorgungskosten mit Erdreich

- 1. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung** versichert.
- 1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.
- 1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
- 1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
- 1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.
- 1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
- 1.6. Für kontaminiertes Erdreich gilt:
 - Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% (Selbstbehalt) gekürzt.
- 2. **Untersuchungskosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
 - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreich
 - angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- 2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 25/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
- 2.2. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBI. 325/90 in der Fassung BGBI. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBI. 252/90 geboten ist.
- 3. **Abfuhrkosten** sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- 4. **Behandlungskosten** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBI. 325/90 in der Fassung BGBI. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- 4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- 5. **Deponierungskosten** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Automatische Klausel Nr. EA007 Entfall der Zeitwertentschädigung

In Abänderung des Art.7.1.1.3. der AFB sowie Art.8.1.1.3. der AStB und AWB und Art.8.1.3. der AEB gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40% haben und somit im Schadenfalle vom Versicherer Entschädigung zum Neuwert geleistet wird. Von dieser Vereinbarung ausgenommen bleiben jedoch jedenfalls dauernd entwertete Gebäude. Als dauernd entwertet gilt ein Gebäude insbesondere dann, wenn es durch seinen Bauzustand entweder nicht mehr dem eigentlichen Verwendungszweck dienen kann oder der Verkehrswert dadurch vermindert wird.





Automatische Klausel Nr. EA011 Sicherheitsbonus (Eigenheim)

In Abänderung des Art. 8 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer unter der Voraussetzung auf den Einwand der Unterversicherung, dass der Neubauwert des versicherten Objektes gemäß den gültigen Helvetia Bewertungsrichtlinien zur Ermittlung des Neubauwertes errechnet und der Vertrag mit Wertanpassung nach dem geltenden Baukostenindex abgeschlossen wurde. Wird der Neubauwert nicht nach den gültigen Helvetia Bewertungsrichtlinien ermittelt oder ohne Wertanpassung vereinbart oder diese gekündigt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung, solange die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem tatsächlichen Neubauwert des Objektes 25% nicht übersteigt.

Automatische Klausel Nr. EA012 (wenn 'Rohbauversicherung' gewünscht) Allgemeine Bestimmungen für Rohbauversicherungen

Das versicherte Gebäude befindet sich im Rohbauzustand. Das zum Bau gehörige und auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Material mit Ausnahme von Bauhütten und Handwerkzeug ist gegen Feuerschäden versichert, insoweit eine Feuerversicherung abgeschlossen wurde.

Die Prämie für die beantragten Sparten ist in der Polizze ausgewiesen. Bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Bezug des Gebäudes, längstens jedoch auf ein Jahr wird die Versicherung vorläufig prämienfrei gestellt. Sollte das Gebäude danach noch immer nicht fertiggestellt bzw. bezogen sein, so kann eine weitere Prämien-freistellung beantragt werden. Die Fertigstellung bzw. der Bezug des Gebäudes ist dem Versicherer unver-züglich anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer wird besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Eine Verletzung der vorgenannten Anzeigepflicht im Schadenfalle zur Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG führt;
- b) Sich die Vertragsdauer gemäß Polizze um den prämienfrei gestellten Zeitraum verlängert;
- c) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages während der Rohbauversicherung oder nach Beendigung der Rohbauversicherung, die in der Polizze ausgewiesene Prämien fällig und für den gewährten Deckungszeitraum verrechnet wird;
- d) Etwaig zusätzlich beantragte Versicherungen (z.B. Haushaltversicherung) erst nach Beendigung des Rohbauzustandes, jedoch frühestens mit Einlösung der Folgepolizze Inkrafttreten

Automatische Klausel Nr. EA014 Mehrkosten (Sammelversicherung)

Aufgrund besonderer Vereinbarung gelten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis folgende Mehrkosten bis zu der hiefür vertraglich festgelegten Versicherungssumme versichert:

- 1. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen:
 - Versichert gelten jene Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30% der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung wie oben angeführt.
- 2. Mehrkosten infolge technischen Fortschrittes: Verwendungszweck nicht geändert wird und die fiktiven Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten der zerstörten Gebäude, Gebäudeteile und/oder Betriebseinrichtungen nicht überschritten werden. Die Entschädigung hiefür liegt maximal 10% über der Neuwertentschädigung für die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen, höchstens jedoch bei der hiefür beantragten Versicherungssumme.
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen:
 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem
 Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Gebäude, Gebäudeteile und/oder Betriebseinrichtungen.

Mehrkosten und Aufwendungen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene Gebäude, Gebäudeteile und/oder Betriebseinrichtungen beziehen, werden nicht ersetzt.





Automatische Klausel Nr. EA015

Vorsorge- und Investitionsdeckung

Die Vorsorgeversicherungssumme dient zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Gebäudepositionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Investitionen, die der Versicherungsnehmer an den versicherten Gebäuden während einer Versicherungsperiode vornimmt, gelten bis zu 10% der jeweiligen Versicherungssumme ohne einer besonderen Meldung mitversichert.

Automatische Klausel Nr. EE001

Räucheranlagen

Schäden an Räucheranlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

Die Räucherkammer muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

Automatische Klausel Nr. EE002

Indirekter Blitzschlag - Wohngebäude

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt im Rahmen der Helvetia-Versicherungssumme für Schäden

an

- der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör
- den elektrischen Teilen der unter Abschnitt A, Art. 1, Pkt 1. der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung (ZFB) genannten sonstigen Baubestandteile
- den elektrischen Teilen des unter Abschnitt A, Art. 1, Pkt 1.1. der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung (ZFB) genannten Gebäudezubehörs.

Nicht versichert sind

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten mit Ausnahme von jeglichen Pumpenanlagen
- Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung
- Folgeschäden aller Art
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

Automatische Klausel Nr. EE003 (wenn Sonderrisiko ,Kraftfahrzeug (ruhend)' gewünscht) Fahrzeuge ruhend

Die in der Polizze bezeichneten Fahrzeuge sind in ruhendem Zustand an dem in der Polizze genannten Versicherungsort in der Helvetia Feuerversicherung versichert. Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors - auch im Einstellraum – entstehen, sind nicht versichert.

Automatische Klausel Nr. EE007

Mitversicherung baulicher Außenanlagen

Aufgrund besonderer Vereinbarung gelten Schäden an baulichen Einfriedungen und Umzäunungen aus festen Baustoffen, Haus-, Stütz- und Trennmauern, Außenbeleuchtungen, Antennen- und Solaranlagen, Markisen, Fahnenstangen, Pergolas, Platzbefestigungen, fest montierten Spielplatzeinrichtungen und dgl. bis zu der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert.





Automatische Klausel Nr. EE008

Schäden durch Raureiflast und Schneerutsch (Dachlawinen)

- In Erweiterung des Art. 1.2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) gelten Schäden, die dadurch entstehen, dass Bäume oder Sträucher bzw. deren Äste durch das Gewicht von gebildetem Raureif oder gefrierendem Regen umstürzen bzw. abbrechen und dabei versicherte Sachen beschädigen, versichert.
- In Erweiterung des Art. 1.1.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) gelten Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Herabrutschen der auf ihnen angesammelten Schnee- und Eismassen verursacht werden, versichert.

Automatische Klausel Nr. EE009 (wenn 'Rohbauversicherung' gewünscht) Voraussetzungen für die Sturmversicherung von Rohbauten

Die Sturmversicherung hat nur dann Gültigkeit, wenn die Bauarbeiten soweit abgeschlossen sind, dass Versicherungsschutz gewährt werden kann. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die vorgesehenen Mauern (inkl. der Giebelwände) aufgebaut, das Dach vollständig eingedeckt und die vorgesehenen Türen, Fenster und sonstigen Öffnungen bestimmungsgemäß und endgültig verschlossen sind.

Automatische Klausel Nr. EE010

Mitversicherung von Schäden durch Korrosion, sowie angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens; Dichtungs- und Verstopfungsschäden

- Abweichend von Art. 1.2.2. und Art. 2.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Schäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung versichert.
- 2. In Erweiterung des Art 8.2.2. der AWB werden die Kosten für den Austausch eines bis zu 10 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
- 3. In Erweiterung des Art. 1.2.2. und abweichend von Art. 2.2. und 2.3. gelten Schäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Gebäudes (bis zum Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz) durch Bruch, Korrosion, Verschleiß oder Abnützung versichert, soweit der Versicherungsnehmer hiefür aufzukommen hat.
- 4. Abweichend von Art.2.4. der AWB sind Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen versichert.
- 5. Abweichend von Art.2.12. der AWB werden die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre ersetzt.

Automatische Klausel Nr. EE011

Erweiterte Leitungswasserversicherung

- 1. Abweichend von Art. 1.2.2. und Art. 2.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Schäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung versichert.
- 2. In Erweiterung des Art 8.2.2. der AWB werden die Kosten für den Austausch eines bis zu 12 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
- 3. In Erweiterung des Art. 1.2.2. und abweichend von Art.2.2. und 2.3. gelten Schäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Gebäudes (bis zum Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz) durch Bruch, Korrosion, Verschleiß oder Abnützung versichert, soweit der Versicherungsnehmer hiefür aufzukommen hat.
- 4. In Erweiterung des Art. 1.2.2. der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen.
- 5. Abweichend von Art.2.4. der AWB sind Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen versichert. Die Kosten für eine unbedingt notwendige Erneuerung oder Reparatur von Absperrventilen, WC-Schalen und Siphonen werden auch ersetzt ohne daß gleichzeitig ein Bruchschaden an den wasserführenden Rohrleitungen behoben wird.





- 6. Abweichend von Art.2.12. der AWB werden die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre einschließlich der Kosten für die Rohrreinigung ersetzt.
- 7. Bruchschäden an Regenabläufen (nach Rinnenkessel), die im oberstem Geschoss des versicherten Gebäudes in einen leitungswasserführenden Ablauf einmünden.
- 8. Abweichend von Art.2.13 der AWB gelten Kosten für Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis zu einer Entschädigungsgrenze von € 5.000,-- je Schadenfall versichert.
- 9. Abweichend von Art. 8.2.1. werden bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Wiederherstellungskosten (Neuwert) ersetzt.

Automatische Klausel Nr. EE012

Mitversicherung von Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Gebäudes

In Erweiterung des Art. 1.2.2. und abweichend von Art. 2.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Gebäudes (bis zum Anschluß an das öffentliche Leitungsnetz) versichert, soweit der Versicherungsnehmer hiefür aufzukommen hat.

Automatische Klausel Nr. EE013

Neuwertersatz bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff Abweichend von Art. 8.2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) werden bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Wiederherstellungskosten (Neuwert) ersetzt.

Automatische Klausel Nr. EE014 (wenn 'Rohbauversicherung' gewünscht) Voraussetzungen für die Leitungswasserversicherung von Rohbauten

Die Leitungswasserversicherung beginnt erst dann, wenn die Bauarbeiten soweit abgeschlossen sind, dass Versicherungsschutz gewährt werden kann. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche wasserführenden Rohrleitungen bestimmungsgemäß und endgültig installiert sind. Die Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften) gemäß Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind unbedingt einzuhalten.

Automatische Klausel Nr. EE015 Mitversicherung von Gebäudeanlagen

Abweichend von Art. 2.6., 2.7., 2.8. und 2.10. der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Schäden an oder durch nachstehend angeführte Gebäudeanlagen im Sinne des Art. 1.2.2. der AWB versichert:

- wasserführende Fußbodenheizungen,
- wasserführende Solaranlagen,
- wasserführende Klimaanlagen,
- Schwimmbecken

Bei wasserführenden Fußbodenheizungen werden abweichend von Art. 8.2.2. der AWB die Kosten für das Austauschen von Rohren bis zum Ausmaß einer Heizungsschlaufe ersetzt.

Automatische Klausel Nr. EE016 (wenn 'Rohbauversicherung' gewünscht) Bau-, Gerüste- oder sonstige belangreiche Arbeiten

Es ist vereinbart, dass der Versicherer für Glasbruchschäden anlässlich der Vornahme von baulichen Veränderungen, belangreichen Ausbesserungen oder Gerüstsarbeiten an den Gebäuden oder in den Räumen, in denen sich das versicherte Glas befindet, nicht haftet.

Automatische Klausel Nr. EE017

Kosten der Notverglasung und dgl.

Aufgrund besonderer Vereinbarung gelten abweichend von Art. 3.2.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge versichert.





Automatische Klausel Nr. EE018

Umweltstörung (taxativ)

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 100.000.--.

Versicherte Risken: Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten aus Heizöltanks bis 10.000 Liter Inhalt. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2, Pkt. 1. AHVB ist nicht anzuwenden.

Automatische Klausel Nr. EE019 Bauherrnhaftpflichtversicherung

In Erweiterung des Art. 15. 1.2. der EHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus Bauvorhaben, deren Gesamtkosten € 250.000,-- nicht überschreiten, als mitversichert.

Automatische Klausel Nr. MPE0

Prämienfreier Deckungsumfang in der Eigenheim-Gesamtschutzversicherung

- Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd als mitversichert.
- Verpuffungsschäden sind mitversichert.
- Die Kosten der Wiederherstellung einer baulichen Einfriedung nach Beschädigung durch einen ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl sind mitversichert.

Händische Klausel Nr. MPE1

Zusätzlicher Deckungsumfang in der Eigenheim-Gesamtschutzversicherung

 Wohnungstüren und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Postkästen sind gegen reine Vandalismusschäden auf 1.Risiko bis zu € 500,- mitversichert.

Händische Klausel Nr. MPE2

Zusätzlicher Deckungsumfang in der Eigenheim-Gesamtschutzversicherung

Schäden durch grobe Fahrlässigkeit gelten in der Sachversicherung als mitversichert. Entschädigt werden jedoch nur 50% des Schadens im Rahmen der Versicherungssumme.

Händische Klausel Nr. EH200 Sicherheitsbonus (Haushalt)

Aufgrund der ordnungsgemäß ausgefüllten und vom Versicherungsnehmer unterfertigten Bewertungshilfe oder eines Sachverständigengutachtens eines allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen verzichtet die HELVETIA Versicherungs-AG in Abänderung des Art. 7, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushalt-versicherung (ABH) auf den Einwand der Unterversicherung, wenn diese 25% des tatsächlichen Versicherungs-wertes nicht übersteigt.

Automatische Klausel Nr. EH206 (wenn Haushalt-Gesamtschutz gewünscht) Besondere Bedingung für die Erweiterung der Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH)

- 1. Versichert sind in Erweiterung des Art. 24, Pkt. 6.2. der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.
- 2. In Erweiterung des Art. 24, Pkt. 7.1. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.
- 3. In Erweiterung von Art. 24, Pkt. 7.2. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.





Automatische Klausel Nr. EH207 (wenn Haushalt-Gesamtschutz gewünscht und das Objekt ständig bewohnt wird)

Bewohnt

Wenn das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nicht an mindestens 270 Tagen im Jahr vom Versicherungsnehmer oder anderen Personen bewohnt wird, ist dies dem Versicherer unverzüglich als Gefahrenerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genützt wird.

Automatische Klausel Nr. EH208 (wenn Haushalt-Gesamtschutz gewünscht und das Objekt nicht ständig bewohnt wird)

Haftungseinschränkung bei Unbewohntsein

Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen gelten während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.

Automatische Klausel Nr. EH209 (wenn Haushalt-Gesamtschutz gewünscht und das Objekt nicht ständig bewohnt und ungesichert ist)

Sicherungen in nicht ständig bewohnten Gebäuden

Zu Art. 3. Pkt. 2. der ABH sind nachstehende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren, ausgenommen Balkon- und Terrassentüren haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Eisen/Scherengitter, oder
- Rollbalken/Rollgitter, oder
- in Schienen laufende Rollläden, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss, oder
- durchbruchhemmende Verglasung

Automatische Klausel Nr. EH210 (wenn Haushalt-Gesamtschutz und SB von € 100,- gewünscht) Selbstbehaltvariante 1

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall (ausgenommen Art. 14 Pkt. 2.2.13. und 2.2.14. der ABH) € 100,-- des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen.

Automatische Klausel Nr. EH211 (wenn Haushalt-Gesamtschutz und SB von € 200,- gewünscht) Selbstbehaltvariante 2

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall (ausgenommen Art. 14 Pkt. 2.2.13. und 2.2.14. der ABH) € 200,-- des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen.

Automatische Klausel Nr. EH213 (wenn Haushalt-Gesamtschutz 'ohne Glas' gewünscht) Ausschluss von Glasbruchschäden

Abweichend von Art. 13, Pkt. 1.2.4. der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Glasbruchschäden (Art. 14 Pkt. 1.5. sowie 2.2.2. und 2.2.8. der ABH), mit Ausnahme solcher Schäden, die auf ein Ereignis gemäß Art. 14 Pkt. 1.1. und 1.4. zurückzuführen sind.





Automatische Klausel Nr. EH215 (wenn Haushalt-Gesamtschutz mit Ausstattungskategorie ,komfortabel' gewünscht)

Sicherheitsbonus 2 (Komfortabel)

In Abänderung des Art. 7 2. der Allg. Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) verzichtet der Versicherer unter der Voraussetzung auf den Einwand der Unterversicherung, dass der Neuwert des versicherten Wohnungsinhaltes gemäß den gültigen Helvetia Bewertungsrichtlinien zur Ermittlung des Neuwertes von Haushalten errechnet und der Vertrag mit Wertanpassung nach dem geltenden Verbraucherpreisindex abgeschlossen wurde. Gemäß gewählter Ausstattungskategorie (Komfortabel) ist die Höchstentschädigung für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gemälde, Pelze und echte Teppiche mit 30% der errechneten Versicherungssumme begrenzt.

Automatische Klausel Nr. EH216 (wenn Haushalt-Gesamtschutz mit Ausstattungskategorie ,exklusiv' gewünscht)

Sicherheitsbonus 2 (Exklusiv)

In Abänderung des Art. 7 2. der Allg. Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) verzichtet der Versicherer unter der Voraussetzung auf den Einwand der Unterversicherung, dass der Neuwert des versicherten Wohnungsinhaltes gemäß den gültigen Helvetia Bewertungsrichtlinien zur Ermittlung des Neuwertes von Haushalten errechnet und der Vertrag mit Wertanpassung nach dem geltenden Verbraucherpreisindex abgeschlossen wurde. Gemäß gewählter Ausstattungskategorie (Exklusiv) ist die Höchstentschädigung für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gemälde, Pelze und echte Teppiche mit 50% der errechneten Versicherungssumme begrenzt.

Automatische Klausel Nr. EH219 (wenn Haushalt-Gesamtschutz gewünscht) Neuwertersatz bei Schäden durch indirekten Blitz und durch Überspannungen

Art.14.2.2.5. der ABH wird wie folgt geändert:

Sachbeschädigungen an durch elektrischer Energie betriebenen Haushaltsgeräten als Folge einer Überspannung im elektrischen Leitungsnetz (plötzlich auftretende und kurzfristige Steigerung der Stromstärke, auch durch indirekten Blitzschlag) werden für Computer (PC) incl. Zubehör (Drucker, Scanner udgl.) bis zum 5. Jahr nach der Neuanschaffung (Neugerät) und für alle übrigen Elektrogeräte bis zum 8. Jahr nach der Neuanschaffung (Neugerät) zum Neuwert (Wiederbeschaffungskosten) ersetzt. Darüber hinaus (ab 5. Jahr bzw. ab 8. Jahr) erfolgt die Ersatzleistung zum Zeitwert. Schäden die durch unfachmännische Handlungen des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangehörigen verursacht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Nicht versichert gelten jedoch Sachbeschädigungen an gewerblich genutzten Einrichtungen, Geräten, Maschinen und Anlagen sowie Überspannungen, die ursächlich auf Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder Überlastung zurückzuführen sind.

Automatische Klausel MPH0 (wenn Haushalt-Gesamtschutz gewünscht): Prämienfreier Deckungsumfang in der Haushalt-Gesamtschutzversicherung

- Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind gegen einfachen Diebstahl innerhalb ganz Österreichs auf 1.Risiko bis € 500,- versichert.
- Bei einem ersatzpflichtigem Feuerschaden gilt der Brandherd als mitversichert.
- Verpuffungsschäden sind mitversichert.
- Ledige Kinder des Versicherungsnehmers sind in der Privathaftpflichtversicherung bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres mitversichert, solange für sie Familienbeihilfe bezogen wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers leben.
- Der Hausrat studierender Kinder des Versicherungsnehmers an einem Studienort innerhalb Österreichs ist auf 1.Risiko bis zu € 5.000,- mitversichert, soferne die Kinder einen Zweitwohnsitz genommen haben, ledig sind, das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für sie Familienbeihilfe bezogen wird.





Automatische Klausel Klausel MPH1 (wenn Haushalt-Gesamtschutz und Deckungserweiterung gewünscht):

Zusätzlicher Deckungsumfang in der Haushalt-Gesamtschutzversicherung

- Wohnungstüren und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Postkästen sind gegen reine Vandalismusschäden auf 1.Risiko bis zu € 500,- mitversichert.
- Der Diebstahl von Gegenständen des persönlichen Bedarfes aus einem abgesperrten privaten KFZ ist auf 1.Risiko bis € 1.000,- mitversichert, soferne für das Kraftfahrzeug keine Kaskoversicherung besteht (Subsidiarität).
- Der Diebstahl von Gegenständen des persönlichen Bedarfes aus einem abgesperrten Garderobekästchen ist auf 1.Risiko bis € 300,- (davon bis € 150,- für Bargeld) mitversichert.
- Bei Wohnungswechsel infolge Scheidung. bzw. Trennung besteht für 3 Monate nach Bezug der neuen Wohnung durch den Versicherungsnehmer sowohl für die alte als auch für die neue Wohnung Versicherungsschutz im Rahmen der Haushaltsversicherung. Der Versicherungsschutz für die alte Wohnung erlischt zur nächsten Hauptfälligkeit, frühestens jedoch nach 3 Monaten.

Automatische Klausel Klausel MPH2 (wenn Haushalt-Gesamtschutz und Deckungserweiterung gewünscht):

Zusätzlicher Deckungsumfang in der Haushalt-Gesamtschutzversicherung

Schäden durch grobe Fahrlässigkeit gelten in der Sachversicherung als mitversichert. Entschädigt werden jedoch nur 50% des Schadens im Rahmen der Versicherungssumme.